

Abteilungsordnung Tennis

Sportvereinigung Weisenau-Mainz e.V.

Präambel

Der Bereich Tennis ist eine Abteilung der Sportvereinigung Weisenau-Mainz e.V. („Verein“). Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung („Satzung“). Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Sie dient der Sicherstellung eines geregelten Sportbetriebs und Ablaufs innerhalb der Tennisabteilung.

§ 1 – Mitgliedschaft / Beitragsordnung

Mitglied der Abteilung Tennis des Vereins („Abteilungsmitglied“) können nur Vereinsmitglieder gemäß § 5 der Satzung sein. Der von Abteilungsmitgliedern zu zahlende Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsbefreiung für Schieds- und Kampfrichter gemäß § 8.3 S. 1 Var. 4 der Satzung findet keine Anwendung in der Abteilung Tennis. Hinsichtlich Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten §§ 6, 7 der Satzung.

§ 2 – Abteilungsleitung / Abteilungsversammlung

Die Leitung der Abteilung erfolgt durch den Beirat der Abteilung („Beirat“), der sich grundsätzlich zusammensetzt aus

- dem/der Vorsitzenden der Abteilung und seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin
- Sportwart/-in
- Platzwart/-in
- Jugendwart/-in
- Finanzwart/-in.

Der Beirat wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Aufgaben des Beirats umfassen u.a. Sicherstellung des geordneten Sportbetriebs, die Vertretung der Interessen der Abteilung gegenüber dem Verein bzw. anderen Abteilungen des Vereins sowie die Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlungen.

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Tennisabteilung und bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email und durch Bekanntgabe auf der Homepage der Abteilung. Aufgaben der Abteilungsversammlung umfassen u.a. die Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung über das abgelaufene Sportjahr, die Entlastung der Abteilungsleitung, die Wahl der Abteilungsleitung und die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge.

§ 3 – Arbeitseinsatz

Vor Beginn und gegen Ende der Sommersaison finden Arbeitseinsätze zur Platzpflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes statt. Diese werden rechtzeitig auf unserer Homepage und/oder per E-Mail-Newsletter bekanntgegeben. Findet keine Teilnahme an einem der Arbeitseinsätze statt,

wird das jeweilige Mitglied entsprechend § 16 Ziff. 4 der Satzung mit dem nachfolgenden Entgelt belastet: EUR 40. Als Teilnahme gilt eine Anwesenheit bei einem oder beiden Arbeitseinsätzen von insgesamt mindestens vier Stunden. Erwachsene ab dem vollendeten 70. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie passive Mitglieder und Beiratsmitglieder werden bei nicht erfolgtem Arbeitseinsatz nicht belastet.

§ 4 – Saisonbeginn und -ende

Der Beginn und das Ende der Spielsaison ist von der Witterung abhängig; in der Regel jedoch dauert sie von April bis Oktober. Der offizielle Spielbeginn und der Saisonabschluss werden auf unserer Homepage und per E-Mail-Newsletter bekannt gegeben.

§ 5 – Spielberechtigung

Spielberechtigt sind ausschließlich Abteilungsmitglieder. Gäste sind nur unter den in § 6 genannten Voraussetzungen spielberechtigt. Voraussetzung für die Nutzung der Tennisanlage ist eine Platzreservierung nach § 7.

§ 6 – Gastspieler

Gäste dürfen gemeinsam mit einem Abteilungsmitglied auf der Anlage spielen. Die Gastgebühr in Höhe von 8 EUR (Erwachsene) bzw. 5 EUR (Jugendliche bis 18 Jahre) ist vor Spielbeginn in der Hüttenkasse zu hinterlegen oder vorab auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei der Platzreservierung ist der Name des Gastspielers anzugeben.

§ 7 – Platzreservierung

Die Platzreservierung erfolgt online über ein für alle Abteilungsmitglieder einsehbares und frei nutzbares Tool. Platzreservierungen gelten für jeweils volle Stunden. Der Anspruch auf die Buchung verfällt bei Nichtantreten nach zehn Minuten. Für vom Verein organisierte Veranstaltungen (z.B. Jugendcamp), den Trainingsbetrieb sowie Punktspiele der Mannschaften können Plätze ganz oder teilweise gesperrt werden.

§ 8 – Platzpflege

Der Tennisplatz darf nur mit Tennisschuhen betreten werden. Bei trockenen Plätzen muss der Platz vor Spielbeginn ganzflächig und ausreichend gewässert werden. Nach dem Spielen ist der Platz abzuziehen. Die Linien sind, soweit erforderlich, mit dem Handbesen zu säubern. Benutzte Geräte sind wieder ordnungsgemäß wegzustellen bzw. die Netze zum Abziehen an den Zaun zu hängen. Abfälle sind in den vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen. Der Platzwart ist berechtigt, Plätze zum Zwecke der Platzpflege kurzfristig zu sperren oder Spielunterbrechungen anzuordnen.

§ 9 – Hütte / Sanitäranlagen

Die Hütte und die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten. Die Duschen dürfen nicht mit Sandschuhen betreten werden. Persönliche Dinge sind vor Verlassen des Vereinsgeländes mitzunehmen. Für den Verlust der Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 10 – Schlüssel für die Tennisanlage

Jedes Abteilungsmitglied erhält einen Schlüssel für den freien Zugang zur Tennisanlage. Der Schlüssel wird gegen Zahlung eines Pfands ausgehändigt. Der Schlüssel darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden, der Verlust ist unverzüglich einem Beiratsmitglied anzuzeigen. In den Abendstunden ist vor Verlassen der Tennisanlage sicherzustellen, dass die Tür zur Vereinshütte sowie die Tür zum Vereinsgelände abgeschlossen sind.

§ 11 – Sonstiges

Die neue Fassung der Abteilungsordnung findet Anwendung ab 15. März 2024. Der Abteilungsbeirat behält sich vor, kurzfristig erforderliche Maßnahmen auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail-Newsletter mitzuteilen. Bei Verstößen gegen diese Abteilungsordnung oder grob unsportlichen Verhalten kann ein Mitglied des Beirats Verwarnungen aussprechen. Im Wiederholungsfall kann ein Platzverbot ausgesprochen oder ein Ausschlussverfahren aus der Abteilung Tennis beantragt werden. § 13 der Satzung bleibt hiervon unberührt.